GEMEINDE LIPPETAL

BEBAUUNGSPLAN "OESTINGHAUSEN / IM GRIESEFELD"

M 1/500

Weg

SCHUTZ-PFLANZUNG

Laut Genehmigungsurkunde vom 30. Nov. 72 des Regierungspräsidenten in Arnsberg entfällt dieser Planbereich

Geändert gemäss Beschluss der Gemeindevertretung Lippetal vom 2. Juni 1972

1/10 000

PLANGEBIET

Oestinghausen

L 736

Weg

Grie

RECHTSGRUNDLAGEN

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 706 / SGV. NW. 2020) der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) hat die Gemeindevertretung diesen Plan am 2. Juli 1972 als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß BBauG und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Als Baugebiete werden festgesetzt als: Allgemeines Wohngebiet gemäß BauNVO § 4. Zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieb, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Ausnahmen nach BauNVO § 4 (3) sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

~~Das Maß der baulichen Nutzung ist durch BauNVO § 17 (2) (1) bestimmt durch:~~

(II) Zahl der Vollgeschosse (z. BauNVO §§ 2 (4) 17 (1) zwingend

Überbaubare Grundstücksfläche

Die eingeschriebenen Nutzungsziff.

0,4 Grundflächenzahl

(0,8) Geschoßflächenzahl sind Höchstmaße gemäß BauNVO § 21, ~~die auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschritten werden dürfen.~~

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

OFFEN — Die Bauweise wird festgesetzt als offene Bauweise (z. BauNVO § 22). Die überbaubaren Grundstücksflächen sind (z. BauNVO § 23) festgesetzt durch Baugrenzen. Auf Grund der BauNVO § 23(5) werden Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

STELLPLÄTZE UND GARAGEN

GA — Flächen für Stellplätze und Garagen sind in der zeichnerischen Darstellung festgesetzt. Gemäß BauNVO §21a bleiben sie unberücksichtigt bei der Ermittlung der zulässigen Geschoß- oder Grundfläche.

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

F — Gehweg, Fahrbahn

F F — Befahrbarer Gehweg

Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Anpflanzungen über 0,8 m Höhe freizuhalten. Hochstämmige Laubbäume sind zulässig.

Öffentlicher Parkplatz

VERSORGUNGSANLAGEN

Umformerstation

GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNGEN

Öffentliche Grünfläche Kinderspielplatz

Flächen privater Grundstücke, die zu bepflanzen sind mit Standortgerechten Laubbäumen (Hochstämme)

Laubhölzern (Sträucher + Heister)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß BauONW § 103 (1) 1, 2, 3.

AUSSENWÄNDE

In Plangebiet werden für bauliche Anlagen und Nebenanlagen folgende Materialien verbindlich vorgeschrieben: Mit Kalk geschlemmte Sichtmauerwerk oder heller Putz für Außenwände, Verkleidung oder Plattierung von Teilflächen ist zulässig, naturfarbene Lichtputze für Gesimse und gliedernde Bauteile (z. B. Balkonbrüstungen, Treppenhäuser, Geschoßbänder etc.)

DÄCHER

Es können Sattel-, Walm- oder Flachdächer erstellt werden. Bei Sattel- und Walmdächer wird die Dachneigung auf 30 - 35 ° (altgrad) festgesetzt. Bei Sattel- und Walmdächern ist die dargestellte Hauptfirstrichtung für den Hauptkörper verbindlich. Dachaufbauten, Dachgauben und Drempel sind nicht zulässig. Als Bedachungsmaterial ist nur dunkel getöntes Dacheindeckungsmaterial zulässig.

HÖHENLAGE

Die Traufhöhe wird festgesetzt für eingeschossige Gebäude mit 3,0 m, für zweigeschossige Gebäude mit 7,0 m, über Oberkante fertiger Verkehrsfläche im Bereich des Grundstückes.

EINFRIEDIGUNGEN

Die an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksteile sind mit einem Rasenkantenstein oder einer lebenden Hecke bis zu 0,50 m Höhe einzufriedigen. Mauern und Zäune sind zur Straße hin nicht zulässig.

AUSNAHMEN

Für die vorstehenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen können Ausnahmen auf Antrag vom Gemeinderat zugelassen werden.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

WIEDERHOLUNG DER AUSLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄß § 2 (6) BBauG. AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 11. Juli 1972 BIS 11. Aug. 72 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN! ÖRT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 3. Juli 1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN;

LIPPETAL, DEN 13. August 1972

GEMEINDEDIREKTOR

GEMÄß § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW UND § 10 BBauG. WURDEN DIESER BEBAUUNGSPLAN UND GEMÄß § 103 BauO. NW. DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN AM 14. Aug. 1972 ALS SATZUNGEN BESCHLOSSEN.

LIPPETAL, DEN 18. August 1972

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE PLANUNTERLAGE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DER ÖRTLICHEN BAULICHEN ORDNUNG ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG § 1 VOM 19. JAN. 1965

SOEST, DEN 15. Dezember 1970

Kreisvermessungsdirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄß § 2 (6) BBauG. AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 2. März 1972 BIS 2. April 1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 16. Februar 1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LIPPETAL, DEN 24. Mai 1972

Gemeindedirektor

GEMÄß § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW UND § 10 BBauG. WURDEN DIESER BEBAUUNGSPLAN UND GEMÄß § 103 BauO. NW. DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN AM 2. Juni 1972 ALS SATZUNGEN BESCHLOSSEN.

LIPPETAL, DEN 4. Juni 1972

Ratsmitglied Schriftführer

FÜR DIE AUFSTELLUNG DES PLANENTWURFES UND DER SATZUNG: DIPL.-ING. HEMMERLE IM JANUAR 1972

DIPL.-ING. H. HEMMERLE BDA STADTPLANER HANS WEIMANN ARCHITEKTEN UND STADTPLANER BDA SOEST/WESTF. HAARSTR. 10 TEL. 10272 SOEST/WESTF. POSTSCHECK DORTMUND 3112

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄß § 2 (6) BBauG. AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 18. März 1970 BIS 18. April 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 28. Februar 1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LIPPETAL, DEN 15. Mai 1970

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄß § 2 (6) BBauG. AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 2. März 1972 BIS 2. April 1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 16. Februar 1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LIPPETAL, DEN 24. Mai 1972

Gemeindedirektor

GEMÄß § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW UND § 10 BBauG. WURDEN DIESER BEBAUUNGSPLAN UND GEMÄß § 103 BauO. NW. DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN AM 2. Juni 1972 ALS SATZUNGEN BESCHLOSSEN.

LIPPETAL, DEN 4. Juni 1972

Ratsmitglied Schriftführer

DIESER PLAN HAT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ARNSBERG, DEN 14.12.72

Regierungspräsident

GENEHMIGUNG GEMÄß ... NR. ... DER PLAN ...

MÜNSTER, DEN 22. Dez. 1972

Gemeindedirektor